

Kriterien für den Ausbau der Flächenphotovoltaik:

Die Klimaerwärmung als die größte Herausforderung der Gegenwart zwingt auch die Kommunen zum Handeln.

Die Stadt Münnerstadt als eine der größten Flächengemeinden Unterfrankens (93 km²) steht dabei in einer besonderen Verantwortung. Wir werden deshalb die kommunale Energiewende gemeinsam mit unseren Bürgerinnen und Bürgern voranbringen – im Wissen darum, dass die sichere Verfügbarkeit bezahlbarer Energie in Zukunft ein entscheidender Standortfaktor für Unternehmen und Privathaushalte sein wird.

Wir streben eine Vollversorgung der Stadt durch 100% erneuerbare Energien an und bekennen uns zu einem Ausbau der Flächenphotovoltaik in bürgerschaftlicher Hand und kommunaler Verantwortung.

Bei der Identifizierung der geeigneten Flächen für Solaranlagen soll auch den berechtigten Interessen der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen werden.

Für den Ausbau der Flächenphotovoltaik gelten folgende Kriterien:

1. Die für Flächenphotovoltaik vorgesehenen Flächen werden auf maximal 2% des Stadtgebiets begrenzt.
2. Um eine einseitige Belastung eines Stadtteils zu vermeiden, werden in der jeweiligen Gemarkung nur bis zu höchstens 5 % der Gemarkungsfläche (bezogen auf den Flächenbedarf für alle erneuerbaren Energieformen) ausgewiesen.
3. Produktive Acker- und Grünlandflächen mit einer Acker- bzw. Grünlandzahl von über 35 werden nicht für die Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen vorgesehen. Landwirtschaftliche Böden mit einer hohen Bonität sollen auch künftig der Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe und damit der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte dienen. Angesichts des Krieges in der Ukraine kommt der Nahrungsmittelsicherheit besondere Bedeutung zu. Die Einschränkung in Satz 1 gilt nicht für den Bereich der Agri-Voltaik-Systeme, d. h. die Hauptnutzung des Bodens durch den Anbau von Kulturpflanzen und die Zweitnutzung durch Anlagen zur Stromerzeugung.
4. Die maximale Größe der einzelnen Photovoltaikanlagen beträgt 5 ha. Anlagen in dieser Größenordnung beeinträchtigen das Landschaftsbild und die dörfliche Ortsstruktur in einem noch vertretbaren Maße.
5. Bei interkommunalen Anlagen sind Abweichungen von der Flächenhöchstzahl und/oder der Bonität möglich.